

Erste Änderung
der Bade- und Gebührenordnung für das Freischwimmbad der Stadt Hungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 115 der HGO in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung am 03. April 1984 nachfolgende

1. Änderung

der Bade- und Gebührenordnung für das Freischwimmbad der Stadt Hungen beschlossen:

A r t i k e l 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebühren

Für die laufende Unterhaltung des Schwimmbades wird ein Eintrittsgeld erhoben.
Der Eintrittspreis beträgt:

- a) Tageskarten
 - 1. für Erwachsene DM 2,20
 - 2. für Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit Ausweis, Wehrpflichtige u.a. DM 1,10

- b) Zehnerkarten
 - 1. für Erwachsene DM 18,--
 - 2. für Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit Ausweis, Wehrpflichtige u.a. DM 9,--

- c) Jahresdauerkarten
 - 1. für Erwachsene DM 45,--
 - 2. für Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit Ausweis, Wehrpflichtige u.a. DM 15,--

- d) Familienkarten DM 80,--

- e) Sonstige Tarife
 - 1. für geschlossene Schul-
klassen außerhalb des
Einzugsbereiches der
Großgemeinde Hungen, je
Schüler/je Lehrkraft DM 0,70
 - 2. für geschlossene Schul-
klassen aus dem Einzugs-
bereich der Großgemeinde
Hungen ist der Eintritt - frei -

f) Sonstige Gebühren

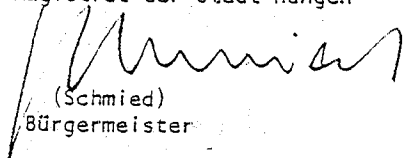
1. Benutzungsgebühr für die Minigolfanlage DM 1,50
2. Wer eine gültige Eintrittskarte für das Freischwimmbad besitzt, zahlt für die Benutzung der Minigolfanlage zusätzlich DM 1,--

A r t i k e l 2

Vorstehende Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den 16. April 1984

Der Magistrat der Stadt Hungen


(Schmied)
Bürgermeister